

Datum	03.04.2020
Zahl	FE5-GES-261/2020 (146/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Derhaschnig
Telefon	050 536-67264
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Epidemiegesetz 1950 – Untersagung von Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 03.04.2020, Zl. FE5-GES-261/2020 (146/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, wird verfügt:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen.

(3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vetreitungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,

11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenbeförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 11. März 2020, Zl. FE5-GES-261/2020 (043/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt wurden, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Dietmar Stückler

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.